

Endgültige Bedingungen

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom 27. Juni 2019
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 30. Januar 2019
(die „**Endgültigen Bedingungen**“)

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Multi (Stufen) Express-Zertifikate

bezogen auf einen Korb bestehend aus

Aktien

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

Die Gültigkeit des oben angegebenen Basisprospekts, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, endet am 30. Januar 2020. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Multi (Stufen) Express-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 30. Januar 2019 nachfolgt. Der dem Basisprospekt vom 30. Januar 2019 nachfolgende Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de/de/service/publications/legaldocuments.html> veröffentlicht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	3
II.	Allgemeine Informationen zur Emission.....	4
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	8
IV.	Emissionsbedingungen der Wertpapiere	11

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.

I. Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main vom 30. Januar 2019 („Basisprospekt“) einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bzw. auf der Internetseite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland.

Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen.

Des Weiteren ist den Endgültigen Bedingungen für die einzelne Emission eine emissions-spezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle 1 genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Tabelle 1:

k	Korbbestandteile (Aktien)	ISIN / RIC der Korbbestandteile	Maßgebliche Börse des jeweiligen Korbbestandteils	Handelswährung des jeweiligen Korbbestandteils	Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils
1	Stammaktie der Nokia OYJ	FI0009000681 / NOKIA.HE	NASDAQ OMX, Helsinki	EUR	http://www.nasdaqomxnordic.com
2	Namensaktie der Deutsche Telekom AG	DE0005557508 / DTEGn.DE	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	EUR	http://www.deutsche-boerse.com

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung, ab 27. Juni 2019 bis zum 16. Juli 2019 (16:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) gestellt werden.

Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages existiert nicht.

Das Datum der Valutierung gilt für alle Zeichnungen innerhalb der festgelegten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt ein Zertifikat.

Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,75% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Clearingstelle

Clearingstelle für die Wertpapiere ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Market-Maker

Market-Maker für die Wertpapiere ist die Société Générale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich).

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind,

oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland.

Angebotsländer

Angebote können an alle Personen in Deutschland erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen.

3. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter dem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Tabelle 2:

Basiswert	Korb bestehend aus Aktien
Zeichnungsfrist	Vom 27. Juni 2019 bis zum 16. Juli 2019, 16:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung.
Mindestzeichnungsbetrag	1 Zertifikat (1 Stück)
Gesamtzeichnungsvolumen	500.000 Stück
Stichtag für die Festlegung von Ausstattungsmerkmalen während der Zeichnungsphase	16. Juli 2019
Anfänglicher Bewertungstag	16. Juli 2019
Ausgabetag	16. Juli 2019
Erster Börsenhandelstag	16. August 2019
Valutierung	23. Juli 2019
Mindestbetragsfaktor bzw. Höchstbetragsfaktor	Indikativ 142,50% (mindestens jedoch 137,50%) ¹
Treuhandkonstruktion	Nicht anwendbar
Physische Lieferung	Nicht anwendbar
Anfänglicher Ausgabepreis ²	100 EUR (zuzüglich Ausgabeaufschlag)
Nominalbetrag	100 EUR
Ausgabeaufschlag	Bis zu 1,50% des Nominalbetrages
Börsennotierung	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax.
Kleinste handelbare Einheit	1 Zertifikat
Währung der Emission	EUR

¹ Indikativer Wert vom 21. Juni 2019. Der endgültige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und veröffentlicht.

² Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,75% des Verkaufspreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

Fortsetzung Tabelle 2:

ISIN	WKN	k	Basiswert (Korb bestehend aus Aktien- Korbbestandteilen k (von 1 bis 4))	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils in Prozent des jeweiligen Referenzpreises am Anfänglichen Bewertungstag	Barriere des jeweiligen Korbbestand- teils in Prozent des jeweiligen Basispreises	Barriere(n) ((n _i) von (1) – (4)) des jeweiligen Korbbestandteils in Prozent des jeweiligen Basispreises	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n _i) des jeweiligen Korbbestandteils k ((n _i) von (1) – (4)) ³	Bewertungstage(t) ((t) von (1) bis (4))	Finaler Bewertungstag bzw. Endtag	Laufzeit	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ⁴
DE000ST6W6H6	ST6W6H	1	Stammaktie der Nokia OYJ	100,00%	50,00%	(1) 90,00% (2) 80,00% (3) 70,00% (4) 60,00%	(1) Indikativ 108,50% (mind. 107,50%) (2) Indikativ 117,00% (mind. 115,00%) (3) Indikativ 125,50% (mind. 122,50%) (4) Indikativ 134,00% (mind. 130,00%)	(1) 16.07.2020 (2) 16.07.2021 (3) 18.07.2022 (4) 17.07.2023	16.07.2024	16.07.2019 – 23.07.2024	500.000
		2	Namensaktie der Deutsche Telekom AG								

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

³ Indikative Werte vom 21. Juni 2019. Die endgültigen Werte werden von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und veröffentlicht.

⁴ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die in der Tabelle 2 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

Bedingungen für Zertifikate

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Multi (Stufen) Express-Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der Multi (Stufen) Express-Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die Multi (Stufen) Express-Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 unter II. Allgemeine Informationen zur Emission, 1. Angaben zu den Basiswerten der Endgültigen Bedingungen (die „**Tabelle 1**“) bzw. in der Tabelle 2 unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen (die „**Tabelle 2**“) angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

Auszahlungsprofil bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis von mindestens einem Basiswert am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 1. Die Performance eines Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Basiswerts (Absatz 5) und 1.

Die geringste Performance der Basiswerte am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Basiswerten.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * ((Referenzpreis des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag / Basispreis des Basiswerts mit der geringsten Performance -1) + 1)

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.

(b) Sofern die Referenzpreise aller Basiswerte am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2) (der „**Mindestbetrag**“), höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3) (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Mindestbetragsfaktor; Höchstbetragsfaktor]

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis des jeweiligen Basiswerts**“ entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basispreis des Basiswerts.
- (6) Der „**Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem jeweiligen Referenzpreis des Basiswert (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (2)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

§ 2a
Währungsumrechnung

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2b
Zinsbetrag, Zinszahltag(n), Finaler Zinszahltag

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3
Anfänglicher Bewertungstag, Finaler Bewertungstag, Endtag, Laufzeit, Bankgeschäftstag

- (1) Der „**Anfängliche Bewertungstag**“ entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen anfänglichen Bewertungstag. Sollte der anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der anfängliche Bewertungstag.
- (2) Der „**Finale Bewertungstag**“ entspricht vorbehaltlich § 4 dem jeweils in der Tabelle 2 angegebenen Finalen Bewertungstag. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Bewertungstag.
- (3) „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 9 und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4, der jeweils angegebene **Endtag**. Die Zertifikate haben die jeweils angegebene **Laufzeit**.
- (4) „**Bankgeschäftstag**“ ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Stufenexpress Transfer-Zahlungssystem.

§ 4
Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (2)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) entspricht.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t)

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung des Referenzpreises der Korbbestandteile sind die in der Tabelle 2 angegebenen Bewertungstage(t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Barriere(n_t).
- (4) Der „**Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht dem in der Tabelle 2 jeweils angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
- (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 4a Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Zertifikatsgläubiger in

Bezug auf ein Zertifikat zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Zertifikaten zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Zertifikate fällig werden, den von der Emittentin an die Zertifikatsinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Zertifikatsinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Zertifikatsbedingungen erfolgt wäre.

Für den Fall, dass die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 6 (4)) ihre Bail-in-Befugnis (§ 6 (4)) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3-1-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ausübt.

Diese Verpflichtungen sind nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale und profitieren von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes. Diese Verpflichtungen sind zudem nicht nachrangig zu den Verpflichtungen, wie in Artikel L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes definiert.

Führt die entsprechende Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person. Dies umfasst auch eine Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis.

In diesem Fall entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle 2 angegebenen Zertifikate sind jeweils in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung:

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag bzw. dem Bewertungstag(t) (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags (in dem in § 2 (1) bezeichneten Fall) an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (3) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Zertifikate für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ihre Bail-in-Befugnis auf erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Zertifikatsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- (i) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Zertifikatinhabern unter den Zertifikaten beschränkt und reduziert auf die Kapitalbeträge, die von den Zertifikatsinhabern erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Zertifikatsinhabern geliefert würden, wenn die Zertifikate direkt von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Zertifikaten entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
- (ii) ist die Emittentin, anstelle der Zahlung die Zertifikatsinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Zertifikaten, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Zertifikatsinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Zertifikaten als erloschen.

„**Bail-in-Befugnis**“ bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Société Générale (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, zuweilen bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften reduziert, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die „**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**“ ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Zertifikate (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Zertifikate) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine

solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Zertifikate ist, und die Zertifikatsbedingungen als entsprechend geändert gelten.

Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Zertifikatsinhaber nach Maßgabe von § 11 (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die beschriebenen Auswirkungen auf die Zertifikate.

Die vorstehend im Absatz (i) und (ii) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Zertifikate stellt kein Kündigungsgrund dar und die Zertifikatsbedingungen gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Zertifikate, vorbehaltlich weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Finalen Bewertungstag bzw. einem Bewertungstag(t) eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t), wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag bzw. dem Bewertungstag(t) herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle 1 bzw. 2 als Basiswerte angegebenen Aktien der in der Tabelle 1 angegebenen Gesellschaften (die „**Gesellschaften**“).
- (2) Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der jeweiligen Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 1 angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die jeweilige Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions), Vorzeitige Kündigung

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate
 - (a)
 - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert bzw. zusammenlegt oder reklassifiziert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
 - (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
 - (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
 - (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) der jeweilige Basispreis, die Barriere sowie die Tilgungsschwelle(n) angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder

Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Hierbei ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auch berechtigt, den jeweiligen Basiswert selbst anzupassen, sofern sich die Anpassung der Terminbörse auch auf den jeweiligen Basiswert selbst bezogen hat. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 11 bekannt gemacht.

(2) Bei Zahlung von ordentlichen Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor bzw. die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich. Dabei kann sich die Emittentin an den von der Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht.

(3) Sollte bzw. sollten

(a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund

- (i) einer Verschmelzung der Gesellschaft,
- (ii) einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder
- (iii) aus irgendeinem sonstigen Grund

endgültig eingestellt werden,

(b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,

(c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),

- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein,
- (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden,
- (g) ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
- (h) alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder
- (i) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines nach lit. (b) bis (i) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 und § 4 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (4) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Referenzpreises der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Referenzpreis des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Referenzpreis der Aktien des

- übernehmenden bzw. neu gegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter ggf. Anpassung des Basispreises, der Barriere sowie der Tilgungsschwelle(n_t) spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses nach lit. (b) bis (i) gemäß § 11 bekannt machen.
- (5) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (3) kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzpreis** der Aktien durch den **Referenzpreis** der Aktien eines neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird den Basispreis, die Barriere sowie die Tilgungsschwelle(n_t) der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
- (6) Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt wird oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, sofern nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht kommt bzw. im Hinblick auf die zugrunde liegenden Zertifikate nicht sinnvoll erscheint, die Aktie ggf. unter Anpassung der Zertifikatsbedingungen und ggf. Anpassung des Basispreises, der Barriere sowie der Tilgungsschwelle(n_t) durch eine andere Aktie (der „**Neue Basiswert**“) aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.
- (7) Sollte die Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass die weitere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz 3 entsprechend.

- (8) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9)

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem finalen Bewertungstag bzw. einem Bewertungstag(t) eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin gemäß § 11 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t), wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem finalen Bewertungstag bzw. dem Bewertungstag(t) herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils, wie unter § 7 der „*Regelungen für Aktien als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie ist.

Soweit in dem jeweiligen § 7 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 bzw. 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in der Tabelle 1 bzw. 2 genannten Korbbestandteilen.
- (2) Der „**Referenzpreis eines Korbbestandteils**“ und die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils entsprechen jeweils den unter § 8 der „*Regelungen für Aktien als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil eine Aktie ist.

Soweit in dem jeweiligen § 8 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

- (3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

wie unter § 8 der „*Regelungen für Aktien als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie ist,

kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der „*Neue Korbbestandteil*“) zu ersetzen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 und § 4 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige

Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10 Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11 Bekanntmachungen

Soweit diese Zertifikatsbedingungen eine Bekanntmachung nach diesem § 11 vorsehen, wird diese auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (c) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikat bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main nicht ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den Erwerbspreis der Optionsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der

Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Zertifikatinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) Als „**anfänglicher Erwerbspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der vom jeweiligen Zertifikatsinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (7) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Zertifikatinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen; dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern;
 - (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Über solche Änderungen bzw. Ergänzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen und macht sie gemäß § 11 bekannt.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Zertifikate und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung „nicht anwendbar“ eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Société Générale Effekten GmbH, als Emittentin, und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin, haben für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon die Verantwortung übernommen.</p> <p>Die Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen</p>

		kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.
	Sonstige Bedingungen an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt	Abschnitt B – Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden auch die „Emittentin“ genannt).
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Société Générale Effekten GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, und als solche Teil der Société Générale-Gruppe (die „Gruppe“). Die Société Générale ist die Obergesellschaft der Gruppe und verfügt über Beteiligungen an mehreren Unternehmen der Gruppe. Die Société Générale Gruppe ist insbesondere in den Bereichen Retail Banking (in Frankreich), Internationales Retail Banking und Corporate und Investment Banking tätig.

		<p>Mit Vollzug des Kaufvertrags vom 1. Januar 2017 hat die Emittentin die Anteile der Société Générale Securities Services GmbH (SGSS), Unterföhring, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, sowie der ALD Lease Finanz GmbH (ALD LF), Hamburg, erworben (die drei Gesellschaften zusammen im Folgenden „SGE-Konzern“). Der hierdurch entstandene Konzern ist hauptsächlich in den Geschäftsfeldern der Emission von Optionsscheinen und Zertifikaten, dem Anbieten von Leasingdienstleistungen sowie dem Asset Management tätig. Der SGE-Konzern ist in drei Geschäftsfeldern tätig, die jeweils durch die Emittentin, die SGSS und die ALD LF betrieben werden. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der einzelnen Konzerngesellschaften erfolgt die Konzernsteuerung dezentral in den einzelnen Segmenten.</p>																																	
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen für die Emittentin vor.																																	
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Emittentin.																																	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p>a) <u>Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2017 und das Geschäftsjahr 2016 nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen:</u></p> <p><u>Aktiva</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>(in TEUR)</i></th> <th>31.12.2017*</th> <th>31.12.2016**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erfolgswirksam zum Fair Value angesetzte finanzielle Vermögenswerte</td> <td>5.194.717</td> <td>12.795.502</td> </tr> <tr> <td>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</td> <td>74.321</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Kredite und Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>157.587</td> <td>2.891</td> </tr> <tr> <td>Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>3.629.045</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Forderungen aus Finanzierungsleasing</td> <td>428.203</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Steueransprüche</td> <td>25.537</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Vermögenswerte</td> <td>119.456</td> <td>465.607</td> </tr> <tr> <td>Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte</td> <td>456.817</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Firmenwert</td> <td>3.569</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>10.089.252</td> <td>13.264.005</td> </tr> </tbody> </table>	<i>(in TEUR)</i>	31.12.2017*	31.12.2016**	Erfolgswirksam zum Fair Value angesetzte finanzielle Vermögenswerte	5.194.717	12.795.502	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	74.321	-	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	157.587	2.891	Kredite und Forderungen an Kunden	3.629.045	-	Forderungen aus Finanzierungsleasing	428.203	-	Steueransprüche	25.537	5	Sonstige Vermögenswerte	119.456	465.607	Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	456.817	-	Geschäfts- oder Firmenwert	3.569	-	Summe	10.089.252	13.264.005
<i>(in TEUR)</i>	31.12.2017*	31.12.2016**																																	
Erfolgswirksam zum Fair Value angesetzte finanzielle Vermögenswerte	5.194.717	12.795.502																																	
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	74.321	-																																	
Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	157.587	2.891																																	
Kredite und Forderungen an Kunden	3.629.045	-																																	
Forderungen aus Finanzierungsleasing	428.203	-																																	
Steueransprüche	25.537	5																																	
Sonstige Vermögenswerte	119.456	465.607																																	
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	456.817	-																																	
Geschäfts- oder Firmenwert	3.569	-																																	
Summe	10.089.252	13.264.005																																	

* Bei den Zahlen zum 31.12.2017 handelt es sich um Zahlen, die der Konzernbilanz des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2017 entnommen worden sind.

** Bei den Zahlen zum 31.12.2016 handelt es sich um Zahlen, die der Bilanz des Jahresabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2016 entnommen worden sind. Ein Konzernabschluss wurde in 2016 nicht erstellt.

Passiva

<i>(in TEUR)</i>	31.12.2017*	31.12.2016**
Erfolgswirksam zum Fair Value angesetzte finanzielle Verbindlichkeiten	5.192.135	12.798.762
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.880.971	407.365
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.997	-
Verbriefte Verbindlichkeiten	797.652	-
Steuerschulden	3.848	44
Sonstige Verbindlichkeiten	225.289	56.319
Rückstellungen	17.160	500
Summe Verbindlichkeiten	10.119.051	13.262.990
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	26	26
Gewinnvortrag	1.138	1.093
Konzernrücklagen ^{***} /Sonstige Rücklagen ^{****}	-88.765	(157)
Ergebnis des Geschäftsjahres ^{***} /Nettoergebnis des Geschäftsjahres ^{****}	57.799	54
Zwischensumme	-29.803	1.016
Sonstiges Ergebnis ^{***} / Sonstiges Periodenergebnis OCI ^{****}	-129	-
Zwischensumme Eigenkapital Anteil der Gruppe^{***}	-29.932	-
Anteile ohne beherrschenden Einfluss ^{***}	133	-
Summe Eigenkapital	-29.799	1.016
Summe	10.089.252	13.264.005

* Bei den Zahlen zum 31.12.2017 handelt es sich um Zahlen, die der Konzernbilanz des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2017 entnommen worden sind.

** Bei den Zahlen zum 31.12.2016 handelt es sich um Zahlen, die der Bilanz des Jahresabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2016 entnommen worden sind. Ein Konzernabschluss wurde in 2016 nicht erstellt.

*** Diese Bilanzposition gilt nur für die Konzernbilanz der Société Générale Effekten GmbH zum 31.12.2017.

**** Diese Bilanzposition gilt nur für die Bilanz der Société Générale Effekten GmbH zum 31.12.2016.

b) Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2017 bzw. 31. Dezember 2016 nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen:

<i>(in TEUR)</i>	31.12.2017*	31.12.2016**
Zinsen und ähnliche Erträge	168.613	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-25.185	(144)
Provisionserträge	86.011	-
Provisionsaufwendungen	-17.602	(5)
Nettoergebnis aus Finanztransaktionen	-2.185	54
<i>davon Nettogewinne oder -verluste aus erfolgswirksam zum Fair Value angesetzten Finanzinstrumenten</i>	-2.272	54
<i>davon Nettogewinne oder -verluste aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>	87	-
Erträge aus sonstigen Aktivitäten	227.203	123
Aufwendungen für sonstige Aktivitäten	-251.289	(1)
Nettobankergebnis (Net Banking Income)	185.566	28
Personalaufwand	-65.007	(294)
Sonstige betriebliche Erträge****	-	2.323
Sonstige betriebliche Aufwendungen****	-	(1938)
Sonstige Verwaltungsaufwendungen***	-48.880	-
Aufwand für planmäßige Abschreibungen und Wertminderungsaufwand für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-2.783	-
Bruttobetriebsergebnis*** / Betriebsergebnis vor Risikokosten)****	68.896	119
Risikokosten	-10.996	-
Betriebsergebnis	57.900	119
Nettogewinne oder -verluste aus sonstigen Vermögenswerten	11	-
Wertminderungsaufwand für Geschäfts- oder Firmenwert	-	-
Ergebnis vor Steuern	57.911	119
Ertragssteuern	-	(65)
Nettoergebnis (aller Unternehmen des Konsolidierungskreises)*****	57.911	54
Anteile ohne beherrschenden Einfluss***	112	-
Nettoergebnis (Anteil der Gruppe)****	57.799	-

* Bei den Zahlen zum 31.12.2016 handelt es sich um Zahlen, die der Konzerngewinn- und Verlustrechnung des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2017 entnommen worden sind.

** Bei den Zahlen zum 31.12.2016 handelt es sich um Zahlen, die der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2016 entnommen worden sind. Ein Konzernabschluss wurde in 2016 nicht erstellt.

*** Diese Position gilt nur für die Konzernbilanz der Société Générale Effekten GmbH zum 31.12.2017.
 **** Diese Position gilt nur für die Bilanz der Société Générale Effekten GmbH zum 31.12.2016
 *****Die Angabe in der Klammer gilt nur für die Konzernbilanz der Société Générale Effekten GmbH zum 31.12.2017.

c) Zwischenfinanzzahlen zum 30. Juni 2018:

In den folgenden Tabellen sind wesentliche konsolidierte Zwischenfinanzzahlen der Emittentin zum 30 Juni 2018 dargestellt, die dem nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten ungeprüften Konzernzwischenabschluss der Société Générale Effekten GmbH zum 30. Juni 2018 entnommen worden sind.

(1) Konsolidierte Zwischenbilanz zum 30. Juni 2018

Aktiva

<i>(in TEUR).</i>	30.06.2018*	01.01.2018 **
Erfolgswirksam zum Fair Value angesetzte finanzielle Vermögenswerte	4,806,294	5,269,038
Hedging-Derivate	-	-
Finanzielle Vermögenswerte zum Fair Value über sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung	-	-
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-	-
Wertpapiere zu fortgeführten Anschaffungskosten	-	-
Forderungen an Kreditinstitute zu fortgeführten Anschaffungskosten	147,495	157,587
Kredite und Forderungen an Kunden zu fortgeführten Anschaffungskosten	3,838,804	3,624,010
Forderungen aus Finanzierungsleasing	445,437	424,820
Steueransprüche	9,983	25,537
Sonstige Vermögenswerte	115,881	119,415
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	-	-
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	515,133	456,817
Geschäfts- oder Firmenwert	3,569	3,569
Summe	9,882,596	10,080,793
* Die Angaben zum 30. Juni 2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 erstellt worden.		
** Die Angaben zum 1. Januar 2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 erstellt worden.		

Passiva

<i>(in TEUR)</i>	30.06.2018*	01.01.2018 **
Erfolgswirksam zum Fair Value angesetzte finanzielle Verbindlichkeiten	4,731,202	5,191,997
Hedging-Derivate	1,675	138
Verbriefte Verbindlichkeiten	1,417,084	797,652

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3,523,785	3,880,971
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,653	1,997
Neubewertungsdifferenzen bei Portfolios mit Sicherungsbeziehung gegen Zinsrisiko	-	-
Steuerschulden	-	3,848
Sonstige Verbindlichkeiten	202,464	225,289
Zur Veräußerung stehende langfristige Verbindlichkeiten	-	-
Rückstellungen	18,317	17,876
Nachrangige Schulden	-	-
Summe Verbindlichkeiten	9,896,181	10,119,767
EIGENKAPITAL		
Eigenkapital, Anteil der Gruppe	-	-
Gezeichnetes Kapital, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	26	26
Gewinnvortrag	1,138	1,138
Konzernrücklagen	-40,556	-39,987
Ergebnis des Geschäftsjahres	27,940	-
Zwischensumme	-11,452	-38,824
Nicht realisierte oder latente Kapitalgewinne und -verluste	-1,108	-56
Zwischensumme Eigenkapital (Anteil der Gruppe)	-12,560	-38,880
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	-1,025	-94
Summe Eigenkapital	-13,585	-38,974
Summe	9,882,596	10,080,793
* Die Angaben zum 30. Juni 2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 erstellt worden.		
** Die Angaben zum 1. Januar 2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 erstellt worden.		

(2) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018

<i>(in TEUR)</i>	01.01.2018- 30.06.2018*	01.01.2017- 30.06.2017**
Zinsen und ähnliche Erträge	85,923	83,833
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-14,144	-11,937
Provisionserträge	43,210	43,101
Provisionsaufwendungen	-8,326	-8,976
Nettoergebnis aus Finanztransaktionen	-122	-1,891
<i>davon Nettogewinne oder -verluste aus erfolgswirksam zum Fair Value angesetzten Finanzinstrumenten</i>	-243	-1,891
<i>davon Nettogewinne oder -verluste aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>	-	-

		<i>davon Nettogewinne oder -verluste aus Finanzinstrumenten zum Fair Value über sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung</i>	-	-
		<i>davon Nettogewinne oder -verluste aus Abgang der Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	-	-
		Erträge aus sonstigen Aktivitäten	116,275	112,960
		Aufwendungen für sonstige Aktivitäten	-128,145	-125,893
		Nettobankergebnis (Net Banking Income)	94,671	91,197
		Personalaufwand	-33,365	-32,247
		Sonstige Verwaltungsaufwendungen	-26,348	-23,079
		Aufwand für planmäßige Abschreibungen und Wertminderungsaufwand für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-1,425	-1,367
		Bruttobetriebsergebnis	33,533	34,504
		Risikokosten	-6,316	- 6,299
		Betriebsergebnis	27,217	28,205
		Nettogewinne oder -verluste aus sonstigen Vermögenswerten	-	17
		Wertminderungsaufwand für Geschäfts- oder Firmenwert	-	-
		Ergebnis vor Steuern	27,217	28,222
		Ertragssteuern	-	-10,897
		Nettoergebnis aller Unternehmen des Konsolidierungskreises	27,217	17,325
		Anteile ohne beherrschenden Einfluss	-723	1,223
		Nettoergebnis (Anteil der Gruppe)	27,940	16,102
		* Angaben zum 30 Juni 2018 sind unter Anwendung von IFRS 9 erstellt worden. ** Die Vergleichszahlen für 2017, welche neben den Daten des Jahres 2018 dargestellt sind, wurden weiterhin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des IAS 39 dargestellt. Die Bewertungsunterschiede bei den finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie bei den Wertberichtigungen in Bezug auf das Kreditrisiko wurden direkt im Eigenkapital aufgrund der retrospektiven Anwendung des Standards IFRS 9 in der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2018 erfasst.		
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2017 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin eingetreten.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den his-	Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition des SGE-Konzern eingetreten.		

	torischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Vgl. Angaben zu Punkt B.5.
	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Da die Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich ist, ist sie von der Société Générale abhängig. Zwischen der Emittentin und der Société Générale bestehen Servicevereinbarungen. Im Rahmen dieser Servicevereinbarungen kann die Emittentin auf Ressourcen der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main oder der Société Générale, Paris, zurückgreifen. Mit Vollzug des Kaufvertrags am 1. Januar 2017 hat die Emittentin die Anteile der Société Générale Securities Services GmbH (im Folgenden „SGSS“), Unterföhring, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, sowie der ALD Lease Finanz GmbH (im Folgenden „ALD LF“), Hamburg, erworben. Der SGE-Konzern ist in drei Geschäftsfeldern tätig, die jeweils durch die Emittentin, die SGSS und die ALD LF betrieben werden. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der einzelnen Konzerngesellschaften erfolgt die Konzernsteuerung dezentral in den einzelnen Segmenten. Die Emittentin ist von den Tochtergesellschaften nicht abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten sowie der Erwerb, die Veräußerung und das Halten und Verwalten von eigenen Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere solche im Finanz- und Dienstleistungsbereich im weitesten Sinne, in jedem Fall ausgenommen solcher Tätigkeiten und Beteiligungen, die für die Emittentin selbst erlaubnispflichtig wären oder die dazu führen würden, dass die Emittentin als (gemischte) Finanzholdinggesellschaft einzuordnen wäre.

		<p>Die Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2017 wurden Optionsscheine über insgesamt 332.943 Produkte (im Vorjahr: 241.682) begeben. Des Weiteren wurden 30.095 Zertifikatprodukte (im Vorjahr: 32.280) emittiert. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.</p> <p>Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen und dem österreichischen Kapitalmarkt. Der deutsche Kapitalmarkt ist einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.</p> <p>Die Emittentin ist zudem seit dem 01. Januar 2017 Holdinggesellschaft von zwei Tochtergesellschaften. Die Tochtergesellschaft ALD LF ist im Kredit- und Leasinggeschäft tätig. Die Tochtergesellschafts SGSS ist im Bereich Asset Management tätig.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale.</p> <p>Die Emittentin ist von der Société Générale abhängig.</p>
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie.	<p>Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale (die „Garantin“) gemäß der zum 30. Januar 2019 abgegebenen Garantie (die „Garantie“) garantiert.</p> <p>Die Garantie begründet eine unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin und ist gegenüber allen anderen bestehenden und künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich Verpflichtungen in Bezug auf Einlagen, mindestens gleichrangig.</p> <p>Bezugnahmen auf durch die Emittentin zu zahlende Summen oder Beträge, die von der Garantin im Rahmen der Garantie garantiert werden, gelten als Bezugnahmen auf die direkt reduzierten Summen und/oder Beträge,</p>

		und/oder im Fall der Umwandlung in Eigenkapital um den Betrag dieser Umwandlung verringert, und/oder jeweils anderweitig infolge der Anwendung einer Bail-in-Befugnis durch eine maßgebliche Behörde gemäß Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union geändert.
B.19	Angaben zur Garantiegeberin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie ist.	
	B.1 Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin.	Der juristische und kommerzielle Name der Garantin lautet Société Générale.
	B.2 Sitz und Rechtsform der Garantin, das für die Garantin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<p>Die Société Générale hat ihren Sitz in Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“), sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>société anonyme</i>) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.</p> <p>Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („<i>Code Monétaire et Financier</i>“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („<i>Code de Commerce</i>“) und der jeweiligen Satzung.</p> <p>Die Société Générale ist im Handelsregister („<i>Registre du commerce</i>“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.</p> <p>Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.</p>
	B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Garantin und die	Im Jahr 2017 hat sich das makroökonomische Umfeld sukzessiv verbessert. Diese Verbesserung wird sich voraussichtlich fortsetzen, mit beschleunigtem Wachstum in den meisten bedeutenden Wirtschaftsgebieten und dynamischeren internationalen Handelsströmen.

<p>Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.</p>	<p>Die Märkte sollten weiter lebhaft bleiben, obwohl die Bewertungsniveaus die Frage nach ihrer langfristigen Nachhaltigkeit aufwerfen und eine gewisse Volatilität wiederkehren könnte. Schließlich sollten die Zentralbanken die Normalisierung ihrer Geldpolitik fortsetzen, wenn auch schrittweise.</p> <p>Aus regulatorischer Sicht war das Jahr 2017 insbesondere durch die wichtige Vereinbarung vom Dezember 2017 im Basler Ausschuss geprägt, die den Zyklus der nach der Finanzkrise begonnenen Basel-3-Reformen, unter anderem in Bezug auf Eigenkapitalvorschriften für Banken, abschließt. Ziel ist es, die Risikogewichtsregelungen in Bezug auf die Bilanzen der Banken zu definieren und zu harmonisieren. Diese Vereinbarung, deren Bestimmungen schrittweise zwischen 2022 und 2027 in Kraft treten (die auch in europäisches und nationales Recht umgesetzt werden), bietet den Banken einen stabilisierten Regulierungsrahmen, der das Vertrauen in das Bankensystem stärken dürfte.</p> <p>in Bezug auf die Überarbeitung der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation (CRR)) (auch als CRR2 bezeichnet) und der Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive (CRD)) (auch CRD5 bezeichnet) Aus regulatorischer Sicht wurde das erste Halbjahr 2018 insbesondere durch den europäischen Gesetzgebungsprozess in Bezug auf die Überarbeitung der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation (CRR)) (auch als CRR2 bezeichnet) und der Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive (CRD)) (auch CRD5 bezeichnet) geprägt. Es wird erwartet, dass sich dies weiterhin fortsetzt und die Themen MREL (Minimum Required Eligible Liabilities - Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) und TLAC (Total Loss Absorbing Capacity - Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit) umfasst. Jedoch steht die Umsetzung des Vertrages, der die Basel-III-Reformen finalisiert, in europäisches Recht noch nicht auf der Tagesordnung der europäischen Gesetzgebungsorgane: Eine Wirkungsanalyse durch die Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, (EBA)) ist geplant, die dazu dient, die zukünftige CRR3-Verordnung zu erstellen. Weitere aktuelle Themen betreffen insbesondere die Überprüfung des systemischen Eigenkapitalpuffers für systemrelevante Banken, die Erwartungen der Eurozone hat die Europäische Zentralbank (EZB) in Bezug auf die Finanzierung des Bestands von notleidenden Krediten und die Überprüfung der Regelung für Wertpapierfirmen in Europa.</p> <p>Das Jahr 2019 wird voraussichtlich von einem äußerst unsicheren geopolitischen Umfeld geprägt sein, das auf eine Reihe von Ereignissen in den letzten drei Jahren zurückzuführen ist. Die Brexit-Verhandlungen</p>
---	--

	<p>werden fortgesetzt und "Separatistische" Spannungen in Katalonien könnten sich weiter verstärken. Darüber hinaus könnten Instabilität und Spannung in mehreren Bereichen die Weltwirtschaft beeinflussen, ob im Nahen Osten oder in Asien, wobei die amerikanische Politik derzeit von einer gewissen Unvorhersehbarkeit gekennzeichnet ist.</p> <p>Schließlich müssen sich die Banken weiterhin gewissen fundamentalen Veränderungen anpassen, insbesondere an die Beschleunigung der technologischen Veränderungen, die eine radikale Umgestaltung ihrer Geschäfts- und Geschäftsbeziehungsmodelle verlangen.</p>
<p>B.5 Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Die Société Générale ist die Muttergesellschaft der Société Générale-Gruppe. Der Société Générale-Konzern stellt, nach seiner eigenen Einschätzung, eine der führenden Finanzdienstleistungsgruppen in Europa dar. Die Société Générale Gruppe bietet ihren Privat-, Geschäfts und institutionellen Kunden Beratungs- und andere Dienstleistungen aus drei ergänzenden Kerngeschäftsfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Französisches Privatkundengeschäft, welches die Marken Société Générale, Crédit du Nord und Boursorama umfasst. Jede bietet das volle Spektrum von Finanzdienstleistungen von Omnichannel Produkten, die sich modernster digitaler Innovation bedienen. • Internationales Retail Banking, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für Unternehmen mit Netzwerken in Afrika, Russland, Mittel- und Osteuropa sowie spezialisierten Geschäftsfeldern, die eine Führungsposition in ihren Märkten haben. • Global Banking und Investment Lösungen, die anerkannte Expertise, internationale Schlüsselstandorte sowie integrierte Lösungen anbieten. <p>Diese Angaben zur Wettbewerbsposition sind jeweils Einschätzungen der Société Générale.</p>
<p>B.9 Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es wurden weder Gewinnprognosen noch -schätzungen für die Garantin in den Prospekt aufgenommen.</p>
<p>B.10 Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Garantin.</p>
<p>B.12</p>	<p><u>Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2017 und das Geschäftsjahr 2016 nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen:</u></p>

- Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Garantin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.

In den folgenden Tabellen sind die wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben, die den Konzernabschlüssen der Société Générale zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016 entnommen worden sind.

Konsolidierte Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2017	31. Dez. 2016
Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	114.404	96.186
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte*	419.680	500.215
Sicherungsderivate	13.641	18.100
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	139.998	139.404
Forderungen gegenüber Banken	60.866	59.502
Kundenkredite	425.231	426.501
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	633	1.078
Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte	3.563	3.912
Steuerforderungen	6.001	6.421
Sonstige Aktiva*	60.562	71.437
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	13	4.252
Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	700	1.096
Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	24.818	21.783
Geschäfts- und Firmenwert	4.988	4.535
Bilanzsumme**	1.275.128	1.354.422

* Erneut ausgewiesene Beträge zum 31. Dezember 2016 im Anschluss an die Modifizierung der Darstellung erhaltenen Primien oder gezahlten Prämien auf Optionen.

** Erneut ausgewiesene Beträge zum 31. Dezember 2016.

Passiva

<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2017	31. Dez. 2016
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	5.604	5.238
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten*	368-705	440.120
Sicherungsderivate	6.750	9.594

Verbindlichkeiten gegenüber Banken	88.621	82.584
Kundeneinlagen	410.633	421.002
Ausgegebene Schuldtitel	103.235	102.202
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	6.020	8.460
Steuerverbindlichkeiten	1.662	1.444
Sonstige Verbindlichkeiten*	69.139	81.893
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	-	3.612
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	130.958	112.777
Rückstellungen	6.117	5.687
Nachrangige Verbindlichkeiten	13.647	14.103
Summe Verbindlichkeiten**	1.211.091	1.288.716
EIGENKAPITAL		
Eigenkapital, Konzernanteil		
Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	29.427	30.596
Gewinnrücklagen	27.791	25.813
Jahresüberschuss	2.806	3.874
Zwischensumme	60.024	60.283
Nicht realisierte oder latente Veräußerungsgewinne und Verluste	(651)	1.670
Zwischensumme Eigenkapital, Konzernanteil	59.373	61.953
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	4.664	3.753
Summe Eigenkapital	64.037	65.706
Bilanzsumme**	1.275.128	1.354.422
<p>* Erneut ausgewiesene Beträge zum 31. Dezember 2016 im Anschluss an die Modifizierung der Darstellung erhaltenen Primien oder gezahlten Prämien auf Optionen.</p> <p>** Erneut ausgewiesene Beträge zum 31. Dezember 2016.</p>		

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 (Auszug)

<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2017	31. Dez. 2016
Nettoertrag aus den Bankgeschäften	23.954	25.298
Personalaufwand	(9.749)	(9.455)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(7.083)	(6.423)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens	(1.006)	(939)

Bruttobetriebsergebnis	6.116	8.481
Risikokosten	(1.349)	(2.091)
Betriebsergebnis	4.767	6.390
Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	92	129
Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	278	(212)
Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert	1	-
Ergebnis vor Steuern	5.138	6.307
Ertragsteuern	(1.708)	(1.969)
Konsolidierter Jahresüberschuss	3.430	4.338
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	624	464
Jahresüberschuss, Konzernanteil	2.806	3.874
Gewinn je Stammaktie	2,92[†]	4,26[†]
Verwässerter Gewinn je Stammaktie	2,92[†]	4,26[†]
† Diese Angaben erfolgen in Euro und nicht in Millionen Euro.		

Zwischenfinanzzahlen zum 30. September 2018:

In den folgenden Tabellen sind wesentliche konsolidierte Zwischenfinanzzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um ungeprüfte Angaben zum 30. September 2018 bzw. für den Zeitraum 01. Januar 2018 bis 30. September 2018.

Konsolidierte Zwischenbilanz zum 30. September 2018

Aktiva

<i>In Euro Mrd.</i>	30. Sep. 2018	1. Jan. 2018
Barbestand und Guthaben bei Banken	92.6	114.4
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	373.8	369.1
Sicherungsderivate	11.3	12.7
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte nach sonstigen umfassenden Beträgen	52.2	50.5
Wertpapiere zu amorisierten Kosten	11.5	11.6
Forderungen gegenüber Banken zu amorisierten Kosten	68.2	53.7
Kundenkredite zu amorisierten Kosten ⁽¹⁾	433.9	417.4
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	0.4	0.7
Investitionen aus Versicherungsaktivitäten	149.9	147.6

Steuerforderungen	5.4	6.3
Sonstige Aktiva	67.9	60.4
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	5.2	0.0
Beteiligungen die nach der Equitymethode bilanziert werden	0.7	0.7
Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	26.1	24.2
Geschäfts- und Firmenwert	4.9	5.0
Bilanzsumme	1.303.9	1.274.2
<p>⁽¹⁾ Die Société Générale Gruppe hat am 5. November 2018 einen Vertrag zum Verkauf der Euro Bank abgeschlossen. Der Beitrag dieses Unternehmens zur Bilanz der Société Générale Gruppe beinhaltet hauptsächlich EUR 2.797 Mio. Kundendarlehen, EUR 938 Mio. Verbindlichkeiten gegenüber Banken und EUR 1.675 Mio. Kundeneinlagen. Zum 30. September 2018 müssen keine Rückstellungen für unrealisierte Verluste gebildet werden. Zum 30. September 2018 ist eine hohe Wahrscheinlichkeit des Verkaufs dieses Unternehmens innerhalb der nächsten zwölf Monate noch nicht gegeben. Daher sind die Aktiva und Passiva des Unternehmens in der Bilanz zum 30. September 2018 weiterhin in den ursprünglichen Bilanzpositionen enthalten.</p>		

Passiva

<i>In Euro Mrd.</i>	30. Sep. 2018	1. Jan. 2018
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	7.1	5.6
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	364.2	368.6
Sicherungsderivate	6.1	6.1
Auszuzahlende Schuldtitel	114.1	103.2
Verbindlichkeiten gegenüber Banken ⁽¹⁾	96.8	88.6
Kundeneinlagen ⁽¹⁾	411.4	410.6
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	4.7	6.0
Steuerverbindlichkeiten	1.3	1.6
Sonstige Verbindlichkeiten	77.1	69.1
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	4.9	0.0
Verbindlichkeiten Verträgen mit Bezug zu Versicherungsaktivitäten	132.9	131.7
Rückstellungen	5.4	6.3
Nachrangige Verbindlichkeiten	13.1	13.6
Summe Verbindlichkeiten	1.239.1	1.211.3
EIGENKAPITAL		
Eigenkapital, Konzernanteil		
Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	29.7	29.4
Gewinnrücklagen	28.4	27.7
Jahresüberschuss	3.2	2.8

Zwischensumme	61.4	59.9
Nicht realisierte oder latente Veräußerungsgewinne und Verluste	(1.2)	(1.5)
Zwischensumme Eigenkapital, Konzernanteil	60.1	58.4
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	4.6	4.5
Summe Eigenkapital	64.7	63.0
Bilanzsumme	1.303.9	1.274.2
<p>⁽¹⁾ Die Société Générale Gruppe hat am 5. November 2018 einen Vertrag zum Verkauf der Euro Bank abgeschlossen. Der Beitrag dieses Unternehmens zur Bilanz der Société Générale Gruppe beinhaltet hauptsächlich EUR 2.797 Mio. Kundendarlehen, EUR 938 Mio. Verbindlichkeiten gegenüber Banken und EUR 1.675 Mio. Kundeneinlagen. Zum 30. September 2018 müssen keine Rückstellungen für unrealisierte Verluste gebildet werden. Zum 30. September 2018 ist eine hohe Wahrscheinlichkeit des Verkaufs dieses Unternehmens innerhalb der nächsten zwölf Monate noch nicht gegeben. Daher sind die Aktiva und Passiva des Unternehmens in der Bilanz zum 30. September 2018 weiterhin in den ursprünglichen Bilanzpositionen enthalten.</p>		

Konsolidiertes Ergebnis für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 (Auszug)

<i>In Euro Mio.</i>	1. Jan. 2018 - 30. Sep. 2018	1. Jan. 2017 - 30. Sep. 2017
Nettoertrag aus den Bankgeschäften	19.278	17.631
betriebliche Aufwendungen	(13.473)	(12.814)
Bruttobetriebsergebnis	5.805	4.817
Nettorisikokosten	(642)	(880)
Betriebsergebnis	5.163	3.937
Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	(39)	317
Ertragsteuern	(1.425)	(1.150)
Konzernnettoeinkommen	3.240	2.737

- Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.

Seit dem 31. Dezember 2017 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantin eingetreten.

<p>- Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<p>Nicht anwendbar. Seit dem 30. September 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten.</p>
<p>B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
<p>B.14 - Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Vgl. Angaben zu Element B.5. Die Société Générale ist die Muttergesellschaft der Société Générale-Gruppe.</p>
<p>- Ist die Garantin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der Société Générale innerhalb der Gruppe besteht nicht.</p>
<p>B.15 Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin.</p>	<p>Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist der Geschäftszweck der Société Générale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Betreiben von Bankgeschäften; • die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes; • der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen <p>jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.</p> <p>Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und</p>

		<p>Finanzwesens („Comité de la Réglementation Bancaire et Financière“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.</p> <p>Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.</p>
	<p>B.16</p> <p>Soweit der Garantin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Garantin.</p>

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Die Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Die Zertifikate (die „Wertpapiere“ bzw. die „Zertifikate“) sind jeweils in einer Inhaber-SammelZertifikat verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Inhabersammelzertifikaten zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p> <p>Die jeweilige Wertpapierkennnummer bzw. ISIN wird in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p>
C.2	<p>Währung der Wertpapieremission.</p>	<p>Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.</p>
C.5	<p>Beschreibung aller etwaigen</p>	<p>Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.</p>

	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	<p><u>Anwendbares Recht:</u> Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:</u> Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, gewährt dem Inhaber der Wertpapiere das Recht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen bei Tilgung die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu erhalten. Im Falle von Wertpapieren, die die Möglichkeit einer Verzinsung vorsehen, haben die Inhaber der Wertpapiere das Recht, einen Zinsbetrag zu erhalten, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags erfüllt sind.</p> <p><u>Rangordnung der Wertpapiere:</u> Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:</u> Die Emittentin ist gemäß den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere sowie zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die	Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

	betreffenden Märkte zu nennen sind.	
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p><u>Auszahlungsprofil bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten:</u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern die Referenzpreise aller Basiswerte am finalen Bewertungstag die Barriere erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag).</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis von mindestens einem Basiswert am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 1.</p> <p>Die Performance eines Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Basiswerts und 1. Die geringste Performance der Basiswerte am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Basiswerten.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Sofern die Referenzpreise aller Basiswerte an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) entspricht.</p> <p>Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis und 1.</p>

		Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Basiswerts, die Barriere(n _i) des jeweiligen Basiswerts, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n _i) in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Für die jeweilige ISIN(s) sind die Laufzeit, die Bewertungstage(t) und der Finale Bewertungstag in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Die Wertpapiere sind jeweils in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „ Inhaber-Sammelzertifikat “) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Die Emittentin wird die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen. Die Emittentin wird durch Leistung der jeweiligen Zahlung an die Clearingstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren.	Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag (der „ Fälligkeitstag “) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearingstelle veranlassen. Soweit dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<u>Für den Basiswert Aktie:</u> Der „ Referenzpreis “ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie wie er an Berechnungstagen an der jeweiligen maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Die den Zertifikaten zugrundeliegenden Basiswerte beziehen sich: auf den Kurs von Aktien. Die Angaben zur Beschreibung der Art des jeweiligen Basiswerts und die Angabe des Ortes, an dem Informationen über den jeweiligen Basiswert erhältlich sind, sind in der Basiswert-Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.

Punkt		Abschnitt D – Risiken
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<u>Mit der Emittentin verbundene Risiken:</u> - Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise erfüllen kann.

		<ul style="list-style-type: none"> - Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt. - Die Emittentin ist nicht Mitglied eines Einlagensicherungsfonds oder eines ähnlichen Sicherungssystems. - Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt. - Die Tätigkeit der Emittentin wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Grundsätzlich kann dies auch zur Insolvenz der Emittentin und zu einem Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Wertpapiere eingesetzten Kapitals führen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind, inklusive Risikohinweis.	<p>Die Wertpapiere mögen nicht für alle Anleger geeignet sein. Jeder zukünftige Anleger muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung, darüber entscheiden, ob der Kauf der Wertpapiere in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete, sachgerechte und angemessene Anlage darstellt.</p> <p><u>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Wertpapiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wertpapiere sind weder gesichert durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken, noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann. - Die Zertifikatsbedingungen beinhalten Regelungen, welche der Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen die Erklärung einer Anfechtung erlauben. Nach einer solchen Anfechtung kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Der in diesem Fall durch die Emittentin zurück zu zahlende Betrag kann niedriger als der zu erwartende Gewinn am Ende der Laufzeit oder der aktuelle

		<p>Referenzpreis der Zertifikate sein. Darüber hinaus kann der zurück zu zahlende Betrag auch niedriger sein, als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch einen Verlust erleidet.</p> <p>Die Anfechtungserklärung der Emittentin kann mit einem Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen bzw. Endgültigen Bedingungen verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass ein solches Angebot als angenommen gilt, sofern der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des dann gemäß der Endgültigen Bedingungen zahlbaren Betrages verlangt und dass in diesem Fall die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.</p> <p>- Im Falle eines fehlerhaften Geschäftes beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere (sogenannter „Mistrade“) kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Anleger tragen in einem solchen Fall das Risiko, dass das Geschäft zu den im Zeitpunkt des Mistrades geltenden Konditionen rückabgewickelt wird und sie an einer positiven Wertentwicklung des Zertifikats nicht teilnehmen.</p> <p>- Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.</p> <p>- Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Zusätzlich kann die Emittentin die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Allerdings übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf</p>
--	--	--

		<p>vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.</p> <p>- Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Zusätzlich kann die Emittentin die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Allerdings übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.</p> <p>- Die Preise, angeboten von einem Market Maker, können materiell von dem fairen (mathematischen) bzw. von dem erwarteten wirtschaftlichen Wert der Zertifikate abweichen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Abwicklung von Finanzinstituten und deren möglichen Auswirkungen auf die Wertpapiere</u></p> <p>Die Anwendung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen unter in Frankreich umgesetzten Regelungen der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „BRRD“) (Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) oder jede Andeutung einer solchen Anwendung in Bezug auf die Société Générale oder die Gruppe kann erheblich negativ die Rechte des Zertifikateinhabers, den Preis oder den Wert der Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Emittentin bzw. der Société Générale ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, beeinflussen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere:</u></p> <p><u>Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten</u></p> <p><u>Besondere Risiken in Bezug auf Multi (Stufen) Express-Zertifikate</u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Basiswerte gebunden. Kursverluste eines Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags führen. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p>
--	--	---

		<p>Multi (Stufen) Express-Zertifikaten haben mehrere Basiswerte. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Basiswerts mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Basiswert am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag. Bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Basiswerte die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.</p> <p><u>Mit der Garantin verbundene Risiken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko: Risiko von Verlusten der Zinsmarge oder des Werts von festverzinslichen strukturellen Positionen, die sich aus Schwankungen von Zinssätzen oder Wechselkursen ergeben; • Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko: Liquiditätsrisiko ist definiert als Unfähigkeit der Gruppe ihre finanziellen Verpflichtungen zu vertretbaren Kosten nachzukommen. Finanzierungsrisiko ist definiert als das Risiko der Gruppe die Entwicklung ihrer Aktivitäten, die ihren unternehmerischen Zielen und wettbewerbsfähigen Kosten entsprechen, nicht finanzieren zu können; • Kredit- und Kontrahentenrisiko (einschließlich Länderrisiko): Gefahr von Verlusten, die aus der Unfähigkeit der Kunden, Emittenten oder sonstiger Kontrahenten der Gruppe zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen entstehen. Das Kreditrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko in Verbindung mit Markttransaktionen und Verbriefungen. Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko durch ein Individual-, Länder- und Konzentrationsrisiko verstärken; • Marktrisiko: Risiko einer Wertminderung von Finanzinstrumenten, die sich aus Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Korrelationen zwischen diesen ergibt; • Operationelle Risiken: Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Fehlern in Prozessen, Personal- oder
--	--	---

		<p>Informationssystemen oder infolge externer Ereignisse. Sie beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtkonformitätsrisiko (einschließlich rechtliche und steuerliche Risiken): Risiko gerichtlich verfügter, administrativer oder disziplinarischer Sanktionen oder eines erheblichen finanziellen Verlusts, die sich aus der Nichteinhaltung von die Tätigkeit der Gruppe regelnden Bestimmungen ergeben; • Reputationsrisiko: Risiko, das sich aus einer negativen Wahrnehmung seitens der Kunden, Kontrahenten, Aktionäre, Anleger oder Regulierungsbehörden ergibt, die negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe, Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten oder herzustellen, sowie auf ihren Zugang zu Finanzierungsquellen haben könnte; • Risiko aus Fehlverhalten: Risiko eines Schadens gegenüber Kunden, Märkten oder der Gruppe selbst, oder hinsichtlich des Ansehens oder Rufes des Banksektors im allgemeinen, aufgrund von unternehmerischen Fehlverhalten oder unangemessenen Verhalten auf Seiten der Angestellten oder des Institut selbst; • Modellrisiko: Die Gruppe verwendet im Rahmen ihrer Aktivitäten Modelle. Die Auswahl eines bestimmten Modells und die Gestaltung seiner Parameter sind notwendigerweise mit einer Vereinfachung der Realität verbunden und können zu einer ungenauen Beurteilung des Risikos führen; • Strategisches Risiko: Risiko, das mit der Entscheidung für eine bestimmte geschäftliche Strategie verbunden ist oder aus der Unfähigkeit der Gruppe resultiert, ihre Strategie umzusetzen; • Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzaktivitäten: Über ihre Aktivitäten im Bereich der spezialisierten Finanzdienstleistungen, hauptsächlich in ihrer operationellen Tochtergesellschaft für Fahrzeugleasing, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (wenn der Netto-Wiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende der Leasingperiode geringer ausfällt als erwartet). • Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten: Über ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch vielfältigen Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft ausgesetzt. Neben Bilanzmanagementrisiken (Zins-, Bewertungs-, Kontrahenten- und Wechselkursrisiko) gehören dazu das Prämiengestaltungsrisiko, das Sterblichkeitsrisiko und das Risiko eines Anstiegs der Versicherungsansprüche;
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Private-Equity-Risiko: Risiko von Verlusten, die mit Finanzbeteiligungen von der Art des außerbörslichen Eigenkapitals (Private Equity) verbunden sind
--	--	---

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Bedingungen für das Angebot: Nicht anwendbar. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.</p> <p>Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere für die ISIN ist in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p> <p>Die Valutierung erfolgt am 23. Juli 2019.</p> <p><i>Angaben zur Zeichnung:</i> Mindestbetrag zur Zeichnung: 1 Zertifikat.</p> <p>Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar. Es gibt keinen Höchstbetrag für die Zeichnung.</p> <p>Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p> <p>Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge.</p> <p>Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere: Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.</p> <p>Angebote können an alle Personen in Deutschland erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen.</p>

		<p>Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1,50% des Nominalbetrages).</p> <p><i>Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:</i> Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,75% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: in Deutschland: Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.</p> <p>Name und Anschrift der Berechnungsstelle: Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich).</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten.	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert tätigen, die unter ungünstigen Umständen erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben können.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.</p> <p>Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen werden im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere unterschiedliche Funktionen ausüben, wie z.B. als Market-Maker, Zertifikatsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle können</p>

		Interessenkonflikte auftreten, da die Zertifikatsstelle unter gewissen Umständen berechtigt ist Entscheidungen zu treffen, die für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend sind und sich gegebenenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.	Der Anleger kann die Zertifikate zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis zuzüglich des Ausgabeaufschlages erwerben. Der Ausgabeaufschlag entspricht bis zu 1,50 %.

Tabelle für Zertifikate:

Angaben zu Punkt C.1		Angaben zu Punkt C.15						Angaben zu Punkt C.16			Angaben zu Punkt E.3	
ISIN	WKN	k	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils k in Prozent des jeweiligen Referenzpreises am Anfänglichen Bewertungstag	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils k in Prozent des jeweiligen Basispreises	Barriere(n _t) ((n _t) von (1) – (4)) des jeweiligen Korbbestandteils k in Prozent des jeweiligen Basispreises	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n _t) des jeweiligen Korbbestandteils k ((n _t) von (1) – (4)) ⁵	Mindestbetragsfaktor bzw. Höchstbetragsfaktor	Nominalbetrag / Ausgabepreis ⁶	Finaler Bewertungstag bzw. Endtag	Bewertungstage(t) ((t) von (1) bis (4))	Laufzeit	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ⁷
DE000ST6W6H6	ST6W6H	1	100,00%	50,00%	(1) 90,00% (2) 80,00% (3) 70,00% (4) 60,00%	(1) Indikativ 108,50% (mind. 107,50%) (2) Indikativ 117,00% (mind. 115,00%) (3) Indikativ 125,50% (mind. 122,50%) (4) Indikativ 134,00% (mind. 130,00%)	Indikativ 142,50% (mind. 137,50%) ⁸	100 EUR / 100 EUR ⁹	16.07.2024	(1) 16.07.2020 (2) 16.07.2021 (3) 18.07.2022 (4) 17.07.2023	16.07.2019 – 23.07.2024	500.000
	2											

Basiswert-Tabelle für Zertifikate:

Angaben zu Punkt C.20			
k	Basiswert (Korb bestehend aus Aktien-Korbbestandteilen k (1 bis 2))	ISIN / Reuters-Code des Korbbestandteils	Internetseite der Maßgeblichen Börse
1	Stammaktie der Nokia OYJ	FI0009000681 / NOKIA.HE	http://www.nasdaqomxnordic.com
2	Namensaktie der Deutsche Telekom AG	DE0005557508 / DTEGn.DE	http://www.deutsche-boerse.com

⁵ Indikative Werte vom 21. Juni 2019. Die endgültigen Werte werden von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und veröffentlicht.

⁶ Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,75% des Verkaufspreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

⁷ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die in der Tabelle 2 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

⁸ Indikativer Wert vom 21. Juni 2019. Der endgültige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und veröffentlicht.

⁹ Zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 1,50% des Nominalbetrages.